

18/SN-309/ME
1 von 3

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR
LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

DRINGEND

WIEN,

Zl. 10.862/04-IA10/93

18. Okt. 1993

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
73-GE/19.93
Datum: 21. OKT. 1993
Verteilt 22. Okt. 1993
<i>Dr. Fischer-Hermann</i>

Zivildienstgesetznovelle 1993

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des BKA-Verfassungsdienst vom 13. Mai 1976, GZl. 600.614/3-VI/2/76, beeht sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zur Zivildienstgesetznovelle 1993, zu übermitteln.

Beilagen

Für den Bundesminister:
 Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Pinner



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1042 Wien, Stubenring 1: Präsidialsekt., Sekt. I, Sekt. II, Sekt. III, Buchhaltung, Tel. (0222) 71100 DW
A-1012 Wien, Stubenring 12: Revision, Sekt. IV, Sekt. V, Abt. III B 7, III B 11, Tel. (0222) 51510 DW

An das
Bundesministerium
für Inneres
Postfach 100
1014 Wien

18. Okt. 1993

Wien, am

Telefax BMLF.:

6503

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter/Klappe

94 103/264-IV/9/93 10.862/04-IA10/93 Mag. Gulz/6035
Betreff:

Zivildienstgesetznovelle 1993

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nimmt Bezug auf die Aussendung des Bundesministeriums für Innen vom 14. Sept. 1993 betreffend eine Zivildienstgesetznovelle 1993 und gibt folgende Stellungnahme ab:

Aus der Sicht des Ressorts bestehen gegen den vorgelegten Gesetzesentwurf keine prinzipiellen Einwände. Es wird von der Voraussetzung ausgegangen, daß auch weiterhin die Sicherheit Österreichs durch ein leistungsfähiges Bundesheer gewährleistet bleibt. Allfällige notwendige zeitliche Verschiebungen des Wehrdiensteinsatzes müßten für bäuerliche Betriebsführer (z.B. während der Erntearbeiten) möglich sein; sie dürften nicht auf Grund einer zu geringen Zahl Wehrdienstleistender beeinträchtigt werden.

Zur zusätzlich gestellten Frage nach dem Bedürfnis für einen saisonalen Einsatz von Zivildienstpflchtigen wird folgendes mitgeteilt:

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

- 2 -

Für Erntearbeiten auf Bauernhöfen kann es im Falle der Erkrankung bzw. eines Unfalles des Betriebsleiters zu einem Bedarf für saisonale Einsätze von Zivildienstpflichtigen kommen. Weiters ist in folgenden Bereichen der Forstwirtschaft der saisonale Einsatz von einschlägig vorgebildeten Zivildienstpflichtigen vorstellbar:

- Hochlagenaufforstung und Schutzwaldsicherung, Sanierung von Wäldern im pannonicischen Osten,
- Neuaufforstung gemäß § 18 Abs. 3 Forstgesetz sowie Widerauf-forstung nach Katastrophen,
- Sanierung von Windschutzstreifen,
- Pflege der forstlichen Maßnahmen im Rahmen der Schutzwald-sanierung (Wildbach- und Lawinenverbauung).

Wunschgemäß werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:

Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

